

Satzung der Ortsgemeinschaft Eiershagen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1989 gegründete Verein führt den Namen:

„Ortsgemeinschaft Eiershagen e. V.“

und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl.

2. Sitz des Vereins ist:

„Eiershagen, 51580 Reichshof“

3. Zweck des Vereins ist:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und die Verbundenheit der Bevölkerung zum Heimatgedanken zu wecken.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Betätigung auf politischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
 - a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Jugendliche unter achtzehn Jahren können mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

2. Ordentliches Mitglied ist, wer seinen Beitritt durch Unterschrift erklärt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen übertragen werden.
6. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beitritt ortsfremder Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch den Austritt aus dem Verein;
Die Kündigung muß wenigstens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
 - c) Durch Streichung bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen;
 - d) Durch Ausschluß
Dieser kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung.
Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 3

Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
2. Der Beitrag soll im Allgemeinen durch den Kassierer und nicht durch Einzugsermächtigung einkassiert werden. Diese Regelung dient den zwischenmenschlichen Beziehungen und erhält den persönlichen Kontakt, was ja auch Zweck unseres Vereins ist.
3. Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit, sind aber zur Mitarbeit im Verein aufgerufen und stets herzlich willkommen.
4. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

§ 4
Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung repräsentiert die gesamten Mitglieder des Vereins und ist oberstes Organ. Sie regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlußfassung.
3. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem Vorsitzenden und dessen Vertreter
 - b) dem Kassenwart und dessen Vertreter
 - c) dem Schriftführer und dessen Vertreterdie von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt worden sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Um immer über einen intakten arbeitsaktiven Vorstand zu verfügen, muß man zu einem sinnvollen Turnus finden, in dem:
 - a) nach einem Jahr:
der Kassenwart und stellvertretende Vorsitzenden,
 - b) nach zwei Jahren:
der Schriftführer und stellvertretende Kassenwart,
 - c) nach drei Jahren:
der Vorsitzende und stellvertretende Schriftführeraus dem Vorstand ausscheiden und neu gewählt werden.
5. Ab dem dritten Jahr hat sich so schon ein turnusmäßiger Wechsel von drei Jahren eingespielt und es ist immer ein erfahrungs- und arbeitsintakter Vorstand gewährleistet. Es scheiden also jährlich zwei Vorstandmitglieder aus dem Vorstand aus und müssen von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand kann innerhalb der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn gewichtige Gründe, wie Pflichtverletzung und Untätigkeit vorliegen und eine Amtsenthebung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
7. Vorstandsmitglieder haben das Recht, unter Angabe gewichtiger Gründe, von ihrem Amt zurückzutreten.
Möchte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so hat es das schriftlich mit Angaben von Gründen mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen.
Die Ersatzwahl hat spätestens auf der zunächst anstehenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat wenigstens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattzufinden. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung ein. Spätestens acht Tage vor dem festgelegten Termin sind die Mitglieder schriftlich einzuladen.
2. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Jahresbericht durch den Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht durch den Kassenwart
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen zum Vorstand,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Beschluß von Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - i) Anregungen, Vorschläge und Anträge.
3. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, entscheidet die relative Mehrheit.
4. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokollbuch schriftlich abzufassen und von drei Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei besonderen Anlässen einberufen. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zweckes verlangen. Für diese Mitgliederversammlung genügt es, wenn der Termin vier Tage vorher bekannt gegeben wird.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das Vereinsorgan, das durch die Mitgliederversammlung mit der verantwortlichen Leistung des Vereins nach außen und innen betraut ist.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, dessen Vertreter und dem Kassenwart. Je zwei von diesen, und zwar der Vorsitzende mit seinem Vertreter oder dem Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft es die Belange des Vereins erforderlich machen, zu einer Vorstandssitzung. Die Einladungen müssen schriftlich und drei Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
4. Dem Schriftführer obliegt die Niederschrift der Beschlüsse des Vorstandes in ein Protokollbuch, welches von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben, hat den Kassenprüfern seine Bücher und Belege zur Einsichtnahme vorzulegen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen aus der Vereinskasse darf er nur auf Anordnung des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden leisten.
6. Die Verwaltung des Vereins durch den Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7

Wahlen

1. Vor Beginn der Wahlen sind, je nach Zahl der anwesenden Mitglieder, ein oder mehrere Stimmzähler zu benennen.
2. Bei Wahlen zu Vorstand ist wie in § 4, Absatz 4, Buchstaben a) bis c) beschrieben zu verfahren. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist vor Beginn des Tagesordnungspunktes: „Wahlen zum Vorstand“ die Leitung der Versammlung von ihm an seinen Stellvertreter abzutreten.
3. Auf jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege vorzunehmen, sich von der ordnungsmäßigen Buch- und Kassenführung zu überzeugen und der Mitgliederversammlung ihr Prüfungsergebnis mitzuteilen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf Unrichtigkeit von Belegen und Buchungen erstrecken. Wird die Buch- und Kassenführung für gut befunden, wird in der Regel von den Prüfern die Entlastung des Vorstandes beantragt. Durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9
Verbindlichkeiten

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

§ 10
Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die etwa eintretenden Unfälle bei Versammlungen und Veranstaltungen.
2. Auch das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen kann keine Haftung übernommen werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichshof oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Eiershagen im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. Juni 1989 in Eiershagen zusammengestellt und aufgeschrieben.

Gez.

J. Borgard, N. Stentenbach, Hermann Bausche, J. Ummack, A. Simon,
Heinz Bausche, C. Hundt, J. Kleusberg, A. Krumm, L. Pönitz